



## MEISTERKURS

### Wer wird mit dem Aufstiegs-BAföG gefördert?

Wer sich mit einem Lehrgang oder an einer Fachschule auf eine anspruchsvolle berufliche Fortbildungsprüfung in Voll- oder Teilzeit vorbereitet, erhält Beiträge zum Lebensunterhalt anteilig Zuschüsse zu Kosten von Lehrgängen und zinsgünstige Darlehen.

Mit dem AFBG werden Sie gefördert, wenn Sie sich auf einen Fortbildungsabschluss zum/zur Handwerks- und Industriemeister/in, Erzieher/in, Techniker/in, Fachkaufmann/frau, Betriebswirt/in oder auf eine von mehr als 700 vergleichbaren Qualifikationen vorbereiten. Eine Altersgrenze besteht für die Förderung mit dem Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz nicht.

Um die AFBG-Förderung zu beziehen, müssen Sie die **Voraussetzungen der jeweiligen Fortbildungsordnung für die Prüfungszulassung** oder die **Zulassung für die angestrebte fachschulische Fortbildung** (Vorqualifikation) erfüllen. Auch als Studienabbrecher/in oder Abiturient/in ohne Erstausbildungsabschluss, aber mit der von der Fortbildungsordnung geforderten Berufspraxis für Ihre Fortbildung, können Sie eine AFBG-Förderung erhalten. Voraussetzung ist, dass dies in der entsprechenden Prüfungsordnung so vorgesehen ist.

Auch wenn Sie bereits über einen **Bachelorabschluss** oder einen diesem vergleichbaren Hochschulabschluss verfügen, werden Sie für eine Maßnahme gefördert. Dies muss allerdings Ihr höchster Hochschulabschluss sein. Verfügen Sie bereits über einen Masterabschluss oder einen staatlichen oder staatlich anerkannten entsprechenden Hochschulabschluss, kommt auch künftig eine AFBG-Förderung nicht für Sie in Betracht.

Als **Ausländer/in** sind Sie förderungsberechtigt, wenn Sie Ihren ständigen Wohnsitz im Inland haben und über bestimmte Aufenthaltstitel bzw. über eine Daueraufenthaltserteilung verfügen oder Sie sich bereits 15 Monate rechtmäßig in Deutschland aufgehalten haben und erwerbstätig gewesen sind. Hierzu zählt auch die Zeit Ihrer Berufsausbildung.

### Wie wird mit dem Aufstiegs-BAföG gefördert

Bei der Finanzierung Ihrer Fortbildung können Sie auf die Unterstützung von Bund und Ländern durch das Aufstiegs-BAföG bauen. Beantragen Sie Zuschüsse zu Prüfungs- und Lehrgangsgebühren sowie bei Vollzeitmaßnahmen Unterstützung zum Lebensunterhalt.



Die Förderung mit AFBG umfasst **Zuschüsse**, die nicht zurückgezahlt werden müssen. Hinzu tritt die Möglichkeit, ein **zinsgünstiges Darlehen** bei der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) über die Differenz zwischen Zuschussanteil und maximalem Förderbetrag abzuschließen. Die Zuschussanteile variieren je nach Fördergegenstand (Maßnahmekosten, Unterhaltsbedarf etc.).

Zur Finanzierung der **Lehrgangs- und Prüfungsgebühren** können Sie **einkommens- und vermögensunabhängig** einen Beitrag in Höhe der tatsächlich anfallenden Gebühren erhalten, und zwar bis maximal 15.000 Euro. **50 Prozent der Förderung erhalten Sie als Zuschuss**. Für den Rest der Fördersumme erhalten Sie ein Angebot der KfW über ein zinsgünstiges Bankdarlehen.

### Fortbildungskosten

Gefördert werden einkommens- und vermögensunabhängig die Lehrgangs- und Prüfungsgebühren sowie die Materialkosten eines Meisterprüfungsprojekts bei Vollzeit- und Teilzeitfortbildungen.

#### Lehrgangs- und Prüfungsgebühren

Förderung bis zu	<b>15.000 €</b>
Zuschussanteil	<b>50 %</b>
Darlehenserlass	<b>50 %</b>
Vollständiger Erlass bei Existenzgründung	<b>100 %</b>

#### Materialkosten eines Meisterprüfungsprojekts (und vergleichbarer Arbeiten)

Förderung bis zur Hälfte der Kosten, höchstens bis zu	<b>2.000 €</b>
Zuschussanteil	<b>50 %</b>

© Grafik: BMBF

Zudem werden Ihnen auf Antrag bei bestandener Prüfung **50 Prozent** des zu diesem Zeitpunkt noch nicht fällig gewordenen Darlehens für die Lehrgangs- und Prüfungsgebühren erlassen.

Zu den **Materialkosten für Ihr Meisterprüfungsprojekt** können Sie eine Förderung bis zur Hälfte der notwendigen Kosten und einer Höhe von bis zu 2.000 Euro erhalten. 50 Prozent der Förderung erhalten Sie auch hier als Zuschuss. Für den Rest der Fördersumme erhalten Sie ein Angebot der KfW über ein zinsgünstiges Bankdarlehen.



## Beitrag zum Lebensunterhalt

### Unterhaltsbedarf

Bei Vollzeitfortbildungen wird einkommens- und vermögensabhängig zusätzlich der Unterhaltsbedarf gefördert.

#### Beitrag zum Lebensunterhalt für Teilnehmende

bis zu	<b>1.019 €</b>
Zuschussanteil	<b>100 %</b>

#### Aufschlag für Verheiratete/Verpartnerte

bis zu	<b>235 €</b>
Zuschussanteil	<b>100 %</b>

#### Aufschlag je Kind

bis zu	<b>235 €</b>
Zuschussanteil	<b>100 %</b>

#### Kinderbetreuungskosten für Alleinerziehende

pauschal	<b>150 €</b>
Zuschussanteil	<b>100 %</b>

© BMBF

Wenn Sie an einer Vollzeitmaßnahme teilnehmen, können Sie zusätzlich zur Förderung der Fortbildungskosten einen Beitrag zum Lebensunterhalt erhalten. Diese Unterhaltsförderung ist **abhängig von Ihrem Einkommen und Vermögen** sowie gegebenenfalls von dem Einkommen Ihres Ehe- oder Lebenspartners. Auch hier setzt sich die Förderung aus einem Zuschuss und einem Angebot der KfW über ein zinsgünstiges Darlehen zusammen. Die Unterhaltsförderung wird vollständig als Zuschuss gewährt. Das heißt, sie muss nicht mehr zurückgezahlt werden.

Für Alleinstehende beträgt der maximale monatliche Unterhaltsbeitrag **1.019 Euro**. Dieser setzt sich aus dem Grundbedarf, dem Wohnbedarf, einem Erhöhungsbetrag und eventuellen Zuschlägen zur Kranken- und Pflegeversicherung zusammen.



Sind Sie verheiratet oder leben in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft und leben nicht dauerhaft getrennt? Dann erhöht sich dieser maximale monatliche Betrag für Sie um **235 Euro**.

Haben Sie Kinder, für die Sie einen Anspruch auf Kindergeld haben? Dann erhöht sich der maximale monatliche Betrag für Sie um **235 Euro** je Kind.

Wenn Sie Kinder unter 14 Jahren oder Kinder mit Behinderung im eigenen Haushalt allein erziehen, erhalten Sie darüber hinaus auch bei Voll- und Teilzeitmaßnahmen einen pauschalen monatlichen Zuschuss für die Kinderbetreuung von **150 Euro** je Kind. Dieser Zuschuss ist einkommens- und vermögensunabhängig.

### Passgenaue Förderung

#### Berechnung Bedarfssatz

<b>442 €</b>	Grundbedarf
<b>380 €</b>	Wohnpauschale
<b>102 €</b>	Zuschlag Krankenversicherung
<b>35 €</b>	Zuschlag Pflegeversicherung
<b>60 €</b>	Erhöhungsbetrag für die Antragstellenden
<hr/>	
<b>1.019 €</b>	<b>Bedarfssatz</b>

© Grafik:BMBF

### Berechnung Bedarfssatz

Der Einkommensfreibetrag beträgt für Sie **353 Euro**. Mit weiterer Berücksichtigung einer Werbungskostenpauschale und einer Sozialpauschale ist ein Minijob (556 Euro) anrechnungsfrei. Sind Sie verheiratet oder verpartnert und leben nicht dauerhaft getrennt, erhöht sich dieser Freibetrag für Sie um **850 Euro**. Der Freibetrag mindert sich jedoch um das Einkommen des Ehegatten/Lebenspartners. Je Kind erhöht er sich um **770 Euro**.

Ein Ehe- oder Lebenspartner hat zusätzlich einen eigenen Einkommensfreibetrag in Höhe von **1.690 Euro**, bevor sein Einkommen auf den Unterhaltsbeitrag angerechnet wird.

Ihr Vermögen wird erst ab einem Betrag von 45.000 Euro angerechnet. Dieser Freibetrag erhöht sich bei Verheirateten und Verpartnerten, die nicht dauerhaft getrennt leben, um **2.300 Euro**. Für jedes Kind erhöht er sich ebenfalls um **2.300 Euro**.

Das Vermögen Ihres Ehe-/Lebenspartners ist anrechnungsfrei. Dies gilt auch für eine angemessene selbst genutzte Immobilie und ein entsprechendes Auto.



## Was wird mit dem Aufstiegs-BAföG gefördert?

Gefördert werden Fortbildungen öffentlicher und privater Träger in Voll- und Teilzeit, die fachlich gezielt auf öffentlich-rechtliche Prüfungen nach dem Berufsbildungsgesetz, der Handwerksordnung oder auf gleichwertige Abschlüsse nach Bundes- oder Landesrecht vorbereiten.

Der angestrebte berufliche Abschluss muss über dem Niveau einer Facharbeiter-, Gesellen- und Gehilfenprüfung oder eines Berufsfachschulabschlusses liegen. Häufig ist daher eine abgeschlossene Erstausbildung Voraussetzung für die Prüfungszulassung zur Fortbildungsprüfung.

Ein Förderanspruch besteht auf jeder der im Berufsbildungsgesetz (BBiG) und der Handwerksordnung (HwO) verankerten Fortbildungsstufen sowie für Fortbildungsabschlüsse, die gleichwertig sind. Damit können bis zu drei Fortbildungen mit dem AFBG gefördert werden.

### Die drei Fortbildungsstufen sind:

- Geprüfter Berufsspezialist/Geprüfte Berufsspezialistin
- Bachelor Professional
- Master Professional
- 

Gefördert werden ebenso Personen, die nach den öffentlich-rechtlichen Fortbildungsregelungen für eine Aufstiegsqualifizierung ohne Erstausbildungsabschluss zur Prüfung oder zur entsprechenden schulischen Qualifizierung zugelassen werden (z. B. Studienabbrecher oder Abiturienten mit Berufspraxis).

Darüber hinaus ist die Förderung an bestimmte zeitliche und qualitative Anforderungen gebunden:

- Maßnahmen der ersten Fortbildungsstufe müssen **mindestens 200 Unterrichtsstunden** umfassen. Diese werden bis zu einer Mindeststundenzahl von 400 Stunden in Teilzeit gefördert. Maßnahmen der zweiten und dritten Fortbildungsstufen müssen **mindestens 400 Unterrichtsstunden** umfassen und können in Voll- sowie in Teilzeitzeit gefördert werden.
- Bei **Vollzeitmaßnahmen** müssen in der Regel je Woche mindestens 25 Unterrichtsstunden an 4 Werktagen (Vollzeit-Fortbildungsdichte) stattfinden. Vollzeitfortbildungen dürfen insgesamt nicht länger als drei Jahre dauern (maximaler Vollzeit-Zeitrahmen).
- Bei **Teilzeitmaßnahmen** müssen die Lehrveranstaltungen monatlich im Durchschnitt mindestens 18 Unterrichtsstunden (Teilzeit-Fortbildungsdichte) umfassen. Teilzeitmaßnahmen dürfen insgesamt nicht länger als vier Jahre dauern (maximaler Teilzeit-Zeitrahmen).



- **Fernlehrgänge** können als Teilzeitmaßnahme gefördert werden, wenn sie die Förderungsvoraussetzungen des AFBG erfüllen und zusätzlich den Anforderungen des Fernunterrichtsschutzgesetzes entsprechen.
- **Mediengestützte Lehrgänge** können ebenfalls gefördert werden, wenn sie durch Präsenzunterricht oder eine diese vergleichbare verbindliche mediengestützte Kommunikation ergänzt und regelmäßige Erfolgskontrollen durchgeführt werden. Reine Selbstlernphasen sind nicht förderfähig.
- Förderfähig sind nur Lehrgänge bei **zertifizierten Anbietern**, die über ein entsprechendes Qualitätssicherungssystem verfügen.

## Meisterprämie für Hessen

Handwerksmeisterinnen und Handwerksmeister, die nach dem 1. Juni 2024 ihre Meisterprüfung vor einer hessischen Handwerkskammer erfolgreich abgeschlossen haben und ihren Hauptwohnsitz und/oder ihren Arbeitsplatz in Hessen haben, können ab sofort eine Meisterprämie in Höhe von 3.500 Euro beantragen. Möglich macht dies die jüngst veröffentlichte Richtlinie zur Hessischen Qualifizierungsoffensive. „Junge Menschen, die eine Berufskarriere im Handwerk anstreben, erhalten damit nicht nur eine finanzielle Unterstützung, ihnen wird damit auch eine besondere Wertschätzung der hessischen Landesregierung zuteil“, erklärte die Präsidentin der Arbeitsgemeinschaft der Hessischen Handwerkskammern, Susanne Haus.

### Wer bekommt die Aufstiegsprämie?

Alle Jungmeisterinnen und Jungmeister, die ihre Meisterprüfung in Hessen in diesem Jahr abgeschlossen haben, werden von ihrer Handwerkskammer angeschrieben und erhalten Informationen sowie das entsprechende Formular. Der Antrag muss innerhalb von sechs Wochen bei der jeweiligen Handwerkskammer eingereicht werden. Die Frist beginnt mit dem Ausstellungsdatum des Meisterprüfungszeugnisses.

Die Aufstiegsprämie des Landes Hessen würdigt die erfolgreiche Teilnahme an einer beruflichen Aufstiegsfortbildung. Damit sollen finanzielle Anreize für Fachkräfte geschaffen werden, sich für den beruflichen Aufstieg zum Meister zu entschließen und damit die eigene Qualifikation zu stärken. Auch in anderen Bundesländern werden bereits Aufstiegsprämien gezahlt.

Mehr Informationen zu den Fördermöglichkeiten im Rahmen einer Weiterbildung gibt's unter anderem beim Team Weiterbildung der Handwerkskammer Frankfurt-Rhein-Main per E-Mail an [weiterbildung@hwk-rhein-main.de](mailto:weiterbildung@hwk-rhein-main.de) oder telefonisch unter 069 97172-818.



**QUELLEN:**

[https://www.aufstiegs-bafoeg.de/aufstiegsbafoeg/de/home/home\\_node.html](https://www.aufstiegs-bafoeg.de/aufstiegsbafoeg/de/home/home_node.html)

<https://www.aufstiegs-bafoeg.de/aufstiegsbafoeg/de/die-foerderung/wer-wird-gefoerdert/wer-wird-mit-dem-aufstiegs-bafoeg-gefoerdert.html>

<https://www.aufstiegs-bafoeg.de/aufstiegsbafoeg/de/die-foerderung/wie-wird-gefoerdert/wie-wird-mit-dem-aufstiegs-bafoeg-gefoerdert.html>

<https://www.aufstiegs-bafoeg.de/aufstiegsbafoeg/de/die-foerderung/was-wird-gefoerdert/was-wird-mit-dem-aufstiegs-bafoeg-gefoerdert.html>

<https://www.hwk-rhein-main.de/de/meisterpraemie-fuer-hessen-1004>



## GESELLENKURS (EXTERN)

### BiNa -Bildung und Nachqualifizierung



### Dein Weg zum Berufsabschluss!

**Sie arbeiten, haben jedoch keine staatlich anerkannte Ausbildung in Ihrer Tätigkeit?**

Dann könnte das Projekt "BiNa - Bildung und Nachqualifizierung" genau das richtige für Sie sein! Gemeinsam mit unseren Fachberater\*innen entwickeln Sie einen Plan um den Berufsabschluss nachzuholen. Das Projekt beinhaltet neben dem individuellen und bedarfsgerechten Coaching auch eine finanzielle Förderung der Kosten einer Nachqualifizierung - bis zu 100%!

### Wie kann ich teilnehmen?

Interessierte ab 18 Jahren können sich seit dem 01.07.2022 um eine Teilnahme an dem Projekt bewerben. Die Teilnahme ist verbunden mit einem Bewerbungsverfahren, in dem insbesondere die Motivation und die sozioökonomischen Hintergründe dargestellt werden sollen.

Voraussetzungen zur Teilnahme sind:

- Mindestalter 18 Jahre
- Sozialversicherungspflichtig erwerbstätig
- Erstwohnsitz in Frankfurt am Main / Rhein-Main Gebiet
- Aufgrund finanzieller- oder persönlicher Umstände haben Sie keinen staatlich anerkannten Berufsabschluss in Ihrer aktuellen Tätigkeit



### **Wie bewerbe ich mich?**

Ihre Bewerbungsunterlagen können Sie schriftlich oder digital via Mail einreichen. Die Bewerbungsunterlagen bestehen aus:

- BiNa Bewerbungsbogen
- [Motivationsschreiben](#)
- Tabellarischer Lebenslauf
- Nachweis über eine sozialversicherungspflichtige Tätigkeit
- Nachweise zum Einkommen
- weitere, aussagekräftige Dokumente

[Download BiNa Bewerbungsbogen PDF](#)   [Download BiNa Flyer PDF](#)